

Oracle Lizenz - und Servicevertrag V021607

A. Vertragsdefinitionen

„Sie“ und „Ihre“ beziehen sich auf die natürliche oder juristische Person, die den vorliegenden Vertrag (der „Vertrag“) geschlossen hat und bei der Oracle Deutschland GmbH („Oracle“) oder einem autorisierten Fachhändler Oracle Programme und/oder Services bestellt hat. Der Begriff „Zusatzprogramme“ bezieht sich auf Material Dritter, wie in der Programmdokumentation angegeben, das ausschließlich dazu verwendet werden darf, die mit den Zusatzprogrammen ausgelieferten Programme zu installieren und zu betreiben. Der Begriff „Programmdokumentation“ bezeichnet das Programm-Benutzerhandbuch und das Programm-Installationshandbuch. „Programme“ bezeichnet die Software-Produkte, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie bestellt haben, Programmdokumentation und jegliche Programm-Updates, die Sie im Rahmen der Technischen Unterstützung erwerben. „Services“ bezieht sich auf Technische Unterstützung, Schulung, Hosting/Outsourcing, Consulting oder andere Services, die Sie bestellt haben. „Programme Dritter“ beziehen sich auf Programme, die in einem Auftragsdokument als ein Programm Dritter bezeichnet werden.

B. Geltung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag gilt für den Auftrag, der den Vertrag in Bezug nimmt.

C. Rechtseinräumung

Mit der Auftragsbestätigung räumt Oracle Ihnen das nicht ausschließliche, gebührenfreie und unbefristete (sofern im Auftragsdokument nicht anders festgelegt) beschränkte Recht zur Nutzung der Programme und Inanspruchnahme jeglicher Services, die Sie bestellt haben, ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein. Maßgeblich für diese Nutzung sind die Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Definitionen und Regeln gemäß Auftragsdokument sowie die Programmdokumentation. Der Einsatz von Programmen, die speziell darauf ausgerichtet sind, Ihren Kunden und Lieferanten zur Förderung Ihrer internen Geschäftszwecke die Interaktion mit Ihnen zu ermöglichen, ist gemäß diesem Vertrag ebenfalls zulässig. Sie dürfen Ihren Beauftragten und Auftragnehmern (einschließlich, ohne Einschränkung, Ihrer Outsourcing-Partner) die Nutzung der Programme für diese Zwecke gestatten und sind dafür verantwortlich, dass bei dieser Nutzung die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages eingehalten werden. Bei Auftragsannahme durch Oracle erhalten Sie eine Auftragsbestätigung, der ein Exemplar Ihres Vertrages beiliegt. Die Programmdokumentation wird mit den Programmen ausgeliefert, oder Sie können diese online unter <http://oracle.com/contracts> abrufen. Services werden auf Grundlage der Oracle Policies (Richtlinien), die für die entsprechenden bestellten Services Anwendung finden, erbracht. Oracle behält sich Änderungen dieser Richtlinien vor, und die für Sie anwendbaren spezifischen Richtlinien sowie der Zugriff auf diese werden in Ihrem Auftrag angegeben. (Davon ausgenommen sind Technische Unterstützungsleistungen gemäß Abschnitt H dieses Vertrages.) Mit der Zahlung für Services haben Sie ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares und gebührenfreies Nutzungsrecht für alles, was Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieses

Vertrages überlässt. Für bestimmte, Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im Auftragsdokument festgelegt sind.

Die auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Services stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrer Lizenz zur Nutzung der von Ihnen im Rahmen eines gesonderten Auftrags erworbenen Programme. Der in dem jeweiligen Auftrag in Bezug genommene Vertrag regelt Ihre Nutzung dieser Programme. Jegliche Services, die Sie gegebenenfalls von Oracle erwerben, werden unabhängig von diesen Programmlizenzen angeboten. Sie können Services oder Programmlizenzen gesondert und unabhängig voneinander erwerben.

D. Schutzrechte und Einschränkungen

Alle Eigentums- und Schutzrechte an den Programmen verbleiben bei Oracle bzw. seinen Lizenzgebern. Oracle behält sich sämtliche Eigentums- und Schutzrechte an den eigenen Entwicklungen und den Ihnen gemäß diesem Vertrag gelieferten Produkten und Services vor. Sie dürfen für Ihre von der Lizenz umfassten Zwecke eine ausreichende Zahl an Kopien von jedem Programm (außer von Siebel Programmen) anfertigen und jeden Programm-Datenträger einmal kopieren. Für Siebel Programme gilt: Sie dürfen von jedem dieser Programme nur so viele Kopien anfertigen, wie Sie benötigen, um die Höchstzahl der Nutzer der betreffenden Programme unterstützen zu können.

Technologie von Dritten, die für den Einsatz einiger Oracle Programme eventuell geeignet oder erforderlich ist, ist in der Programmdokumentation angegeben. Die Lizenzierung derartiger Technologie erfolgt gemäß dem in der Programmdokumentation angegebenen Lizenzvertrag für die entsprechende Dritttechnologie und nicht im Rahmen des vorliegenden Vertrages.

Was Sie nicht dürfen:

- im Programm enthaltene Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise auf Oracle oder auf die Lizenzgeber von Oracle entfernen oder verändern;
- die Programme oder Ergebnisse der Services Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff auf die bestimmte von Ihnen erworbene Programmlizenz oder Ergebnisse von Ihnen beauftragter Services wurde ausdrücklich gestattet);
- Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen); Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder veranlassen;
- ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle Ergebnisse vergleichender Benchmark-Tests Dritten offen legen; oder
- Programme Dritter nutzen, außer in Verbindung mit Programmen von PeopleSoft und/oder JD Edwards.

E. Sachmängel

Die Bestimmungen dieses Absatzes und der folgenden Absätze beziehen sich weder auf Programme Dritter noch auf Zusatzprogramme. Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die

Programme die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können.

Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Programm liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Programmen nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programme alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

Oracle gewährleistet, dass die bestellten Services fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung in diesem Vertrag.

Mit Bezug auf Programme Dritter und Zusatzprogramme (wie in Abschnitt A definiert) wird Oracle Ihnen Ansprüche aus Sachmängeln der Programme von Oracle's Lizenzgebern, soweit sich diese auf Programme Dritter beziehen, im weitest möglichen Umfang weiterreichen.

F. Testprogramme

Sie können Testprogramme bestellen, oder Oracle kann Ihrer Bestellung zusätzliche Programme hinzufügen, die Sie ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken nutzen dürfen. Die Nutzung der Testprogramme für die Veranstaltung oder den Besuch von Schulungskursen, bei denen Dritte auf Inhalt und/oder Funktionen der Programme geschult werden, ist nicht gestattet. Sie dürfen diese Programme ab dem Auslieferungsdatum 30 Tage testen. Entschließen Sie sich nach der 30tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, werden Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme von Ihrem Computersystem löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen“ („as is“).

G. Freistellung

Falls ein Dritter Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie oder Oracle („Empfänger“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, von Ihnen oder Oracle („Anbieter“,

wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material geliefert hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Ergebnisse („Material“) verletzen dessen gewerbliche Schutzrechte, leistet der Anbieter gegenüber dem Empfänger auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt diesen von allen Schadensersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem der Anbieter zugestimmt hat, sofern der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- er den Anbieter unverzüglich schriftlich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem der Empfänger von dem Anspruch erfahren hat, über den Anspruch informiert;
- er dem Anbieter die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen allein überlässt und
- er dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm entsprechende Vollmacht erteilt.

Wenn der Anbieter meint oder wenn festgestellt wird, dass jegliches Material die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei seine Gebrauchstauglichkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleiben) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und Lizenzgebühren, die der Empfänger gegebenenfalls dafür bezahlt hat, sowie nicht in Anspruch genommene, im Voraus bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie für die Lizenz bezahlt haben, rückzuerstatten. Falls Sie der Anbieter sind und eine solche Rückerstattung die Fähigkeit von Oracle, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Die Freistellung des Empfängers durch den Anbieter ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger das Material so ändert oder nutzt, dass diese Änderung oder Nutzung vom in der Dokumentation beschriebenen Nutzungsumfang nicht gedeckt ist, oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger überlassen wurde, hätte vermieden werden können. Der Anbieter stellt dem Empfänger insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf jegliche Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Datum oder Material gründet, welche nicht von dem Anbieter bereit gestellt wurde. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die sich auf Ihre Aktionen gegenüber einem Dritten gründen, wenn die Oracle Programme in der Ihnen ausgelieferten Form und bei vertragsgemäßem Einsatz keinerlei Schutzrechte von Dritten verletzen würden. Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche in diesem Zusammenhang abschließend, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen

Vorschriften oder der in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsbeschränkung etwas anderes ergibt.

H. Technische Unterstützung

Nach dem Auftragsdokument besteht Technische Unterstützung aus jährlichen Technischen Unterstützungsleistungen, die Sie möglicherweise für die unterstützungsfähigen Programme bestellt haben. Der Begriff „unterstützungsfähige Programme“ bezieht sich auf die Programme, für die Oracle jährliche Technische Unterstützungsleistungen anbietet; hierzu zählen u.a. Programme Dritter, die im Auftrag ausdrücklich als unterstützungsfähige Programme ausgewiesen wurden. Soweit bestellt, wird jährliche Technische Unterstützung (einschließlich Unterstützung für das erste Jahr und alle späteren Jahre) gemäß Oracles Richtlinien über Technische Unterstützung (Policies) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Services erbracht wurden. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Richtlinien vor, die Bestandteil dieses Vertrages sind; Oracle wird jedoch, in dem Zeitraum, für den Vergütung für Technische Unterstützung bezahlt wurde, den Leistungsumfang (level of services) für unterstützte Programme nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien daher durchlesen, bevor Sie das Auftragsdokument für die entsprechenden Services ausfüllen. Sie können die jeweils aktuelle Version von Oracles Richtlinien für Technische Unterstützung online unter <http://oracle.com/contracts> abrufen.

Die Technische Unterstützung wird ab dem Datum, an dem das Auftragsdokument in Kraft tritt, wirksam, sofern in Ihrem Auftrag keine anders lautende Regelung getroffen wurde. Haben Sie Ihren Auftrag über Oracle Store erteilt, wird er am dem Tag wirksam, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

Software Updates License & Support (bzw. alle Nachfolgeangebote für Technische Unterstützung, die Software Update License & Support, „SULS“, entsprechen), die Sie mit Ihrem Auftrag erworben haben, kann jährlich verlängert werden. Verlängern Sie SULS für die gleiche Anzahl von Lizenzen für dieselben Programme, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Gebühr für SULS um nicht mehr als 4 % gegenüber dem Vorjahr. Bei SULS für Drittprogramme besteht keine Einschränkung hinsichtlich eines möglichen Gebührenanstiegs; sofern in Ihrem Auftrag keine anderweitigen Regelungen enthalten sind, entsprechen die Gebühren für SULS für Programme Dritter, die nach Maßgabe eines Auftragsdokuments lizenziert und als unterstützungsfähige Programme ausgewiesen sind, der Gebühr, die zum Zeitpunkt, zu dem SULS verlängert wird, Gültigkeit hat. Wenn Ihr Auftrag durch ein Mitglied des Oracle Partner Program erfüllt wird, richtet sich die Gebühr für SULS für das erste Verlängerungsjahr nach dem Preis, der Ihnen von Ihrem Partner genannt wurde; die Gebühr für SULS für das zweite Jahr der Verlängerung wird sich um nicht mehr als 4 % gegenüber der Vorjahresgebühr erhöhen. Bei SULS für Drittprogramme besteht keine Einschränkung hinsichtlich eines möglichen Gebührenanstiegs; sofern in Ihrem Auftrag keine anderweitigen Regelungen enthalten sind, entsprechen die Gebühren für SULS für Programme Dritter, die nach Maßgabe eines Auftragsdokuments lizenziert und als unterstützungsfähige Programme ausgewiesen sind, der Gebühr, die zum Zeitpunkt, zu dem SULS verlängert wird, Gültigkeit hat.

Wenn Sie sich entscheiden, Technische Unterstützung für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb einer Lizenzmenge (Lizenz-Set) zu erwerben, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenz-Set gehören, Technische Unterstützung der gleichen Kategorie (Technical Support Level) bestellen. Die Kündigung der Technischen Unterstützung für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen ist nur bei Kündigung des betreffenden Subsets von Lizenzen möglich. Die Gebühren der Technischen Unterstützung für die verbleibenden Lizenzen sind in den Richtlinien für Technische Unterstützung geregelt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gelten. Die aktuelle Version der Richtlinien über Technische Unterstützung enthält auch die Oracle Definition für Lizenz-Set. Sollten Sie sich entschließen, keine Technische Unterstützung zu erwerben, können Sie Programmlizenzen ohne Technische Unterstützung nicht über neue Programmversionen aktualisieren.

I. Beendigung des Vertrages

Sollten Sie oder wir gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung einstellen, gerät die betreffende Partei dadurch in Verzug und die andere Partei ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Falls Oracle diesen Vertrag, wie im vorstehenden Satz beschrieben, kündigt, müssen Sie alle vor der Kündigung bis zum Ablauf des Vertrages anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso alle unbezahlten Außenstände für Programme und/oder Services, die Sie gemäß diesem Vertrag bestellt haben, zuzüglich entsprechender Steuern und Aufwendungen. Falls Oracle die Lizenz für ein Programm unter Berufung auf die Freistellungsklausel kündigt, müssen Sie alle vor der Kündigung bis zum Ablauf des Vertrages anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso alle unbezahlten Außenstände für damit verbundene Services, die Sie gemäß diesem Vertrag bestellt haben, zuzüglich entsprechender Steuern und Aufwendungen. Sofern es sich bei der Vertragsverletzung nicht um die Nichtzahlung von Vergütungen handelt, kann die Partei, die sich nicht in Verzug befindet, die 30-tägige Frist nach eigenem Ermessen so lange verlängern, wie die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht. Falls Sie Verpflichtungen dieses Vertrages nicht erfüllen, dürfen Sie die bestellten Programme und/oder Services nicht nutzen. Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Vergütungen einen Vertrag der Oracle Finance Division in Anspruch genommen haben und im Sinne dieses Vertrages in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Programme und/oder Services, die diesem Vertrag unterliegen, ebenfalls nicht nutzen. Zu den Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages fortbestehen, gehören die Regelungen zur Haftungsbegrenzung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, deren Fortbestand aufgrund ihrer Natur beabsichtigt ist.

J. Zahlungs- und Lieferbedingungen

Alle Vergütungen an Oracle sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbarer Steuer, die Oracle für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Services abführen muss, außer Steuern auf das Einkommen von Oracle. Außerdem erstatten Sie Oracle die angemessenen Aufwendungen, die für das Erbringen von Services anfallen. Die in einem

Auftragsdokument genannten Vergütungen für Services verstehen sich ohne Steuern und Aufwendungen. Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen in Ihrem Auftragsdokument nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie SULS für Programme bestellen, stellt der vorstehende Satz Oracle nicht von seiner Verpflichtung frei, gemäß Ihrem Auftragsdokument Updates bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar sind, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt, und (b) Unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen für alle in Ihrem Auftragsdokument lizenzierten Programme gemäß den Bedingungen aus Ihrem Auftragsdokument und dem vorliegenden Vertrag gewährt wurden, unverändert fort.

K. Geheimhaltung

Aufgrund dieses Vertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („vertrauliche Informationen“). Wir verpflichten uns gegenseitig, lediglich die Informationen offen zu legen, die für die Erfüllung der Pflichten nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß diesem Vertrag sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden; (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

Wir verpflichten uns gegenseitig, vertrauliche Informationen für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten. Weiter verpflichten wir uns, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter weiterzugeben, die verpflichtet sind, vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen. Durch diesen Vertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die Preisgestaltung nach diesem Vertrag oder Bestellungen, die aufgrund dieses Vertrages getätigt worden, in Gerichts- oder behördlichen Verfahren mit Bezug auf diesen Vertrag offen zu legen oder die vertraulichen Informationen an eine Bundes- oder bundesstaatlichen Behörde weiterzugeben, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

L. Gesamte Vereinbarung

Sie sind damit einverstanden, dass dieser Vertrag und die durch schriftliche Inbezugnahme genommenen Angaben bzw. Informationen (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Oracle Richtlinien und Policies zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftragsdokument den gesamten Vertrag für Programme und/oder Services, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und dass dieser Vertrag alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen in Bezug auf derartige

Programme und/oder Services ersetzt. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Entsprechende Bedingungen werden durch eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung ersetzt. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und jeglicher Oracle Auftragsdokumente gelten vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle verwendeten Bestelldokumenten des Kunden enthalten sind; solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für bestellte Programme und/oder Services. Änderungen dieses Vertrages und von Auftragsdokumenten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Änderung erfolgt schriftlich oder diese wird online im Oracle Store durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter von Ihnen und von Oracle vorgenommen. Jegliche Mitteilung nach diesem Vertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

M. Haftung

Oracle leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet Oracle für einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte jedoch unbeschränkt.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet Oracle in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe der von Ihnen gemäß diesem Vertrag geleisteten Zahlungen für das entsprechende Programm oder Services. Im Übrigen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Sie haben insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur in Höhe des Aufwandes, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

N. Export

Für die Programme gelten Exportgesetze und –bestimmungen der Vereinigten Staaten sowie einschlägige Exportgesetze und –bestimmungen anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Programme, einschließlich technischer Daten, und in diesem Vertrag vorgesehener, noch zu erbringender Services diesen Exportbestimmungen unterliegt; hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und –bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie bestätigen hiermit, dass keinerlei Daten, Informationen, Programme und/oder Ergebnisse von Services

(bzw. direkte Produkte davon) mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke eingesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen oder chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie. .

O. Sonstige Bestimmungen

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Im Streitfalle, oder falls Sie auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an die ORACLE Deutschland GmbH, Hauptverwaltung, Rechtsabteilung, Riesstr. 25, 80992 München

Sie dürfen diesen Vertrag weder abtreten, noch bestellte Programme und/oder Services bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder an zu erbringenden Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder zu erbringenden Services. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb von Programmen und/oder Services zu finanzieren, werden Sie die einschlägigen Oracle Policies (Richtlinien) für Finanzierungen beachten, die Sie unter <http://oracle.com/contracts> abrufen können.

Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von Oracles gewerblichen Schutzrechten dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

Oracle darf Ihre Nutzung der Programme prüfen („Audit“), vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Sie verpflichten sich, bei Oracles Audit zu kooperieren, Oracle in vernünftigem Umfang zu unterstützen und Zugang zu Informationen zu gewähren. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört. Zudem verpflichten Sie sich, für Ihre nicht von Ihren Lizenzrechten gedeckte Nutzung der Programme anfallende Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Oracle berechtigt, Ihre Technische Unterstützung, Ihre Lizenzen und/oder diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei Oracles Audit entstehen.

P. Höhere Gewalt

Keiner von uns haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung; Sabotage; Naturkatastrophe; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen

(einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder anderen Genehmigungen); andere Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Wir bemühen uns beide nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 90 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Services schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmaßnahmen zu treffen; auch Ihre Zahlungspflicht für ausgelieferte Programme oder erbrachte Services ist hiervon nicht berührt.

Q. Lizenzdefinitionen und Regeln

Um die Ihnen eingeräumte Lizenz vollständig zu verstehen, ist es erforderlich, die beigefügten Definitionen sowohl für die Lizenz-Metrik als auch für die Festlegung der Nutzungsdauer sorgfältig zu lesen; diese sind im Folgenden aufgeführt.

Adapter bezeichnet jedes Software Code Interface, das auf jeder Oracle Internet Application, Server Enterprise Edition installiert ist, was den Informationsaustausch zwischen jeder Version einer Softwareanwendung bzw. eines Systems Dritter und den Oracle Programmen erleichtert.

\$M Annual Transaction Volume bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (779.300,- Euro) aller abgewickelten Bestellungen und aller durchgeführten Auktionen, die von Ihnen und anderen während des entsprechenden Jahres der Oracle Exchange Marktplatz Lizenz über den Oracle Exchange Marktplatz durchgeführt wurden. Solche Auktionen werden unabhängig davon gezählt, ob die Auktion eine Bestellung zur Folge hat. Falls eine Auktion eine Bestellung zur Folge hat, wird sie lediglich einmal gegen das Annual Transaction Volume gezählt.

Applications National Language Support (NLS) Supplement Media Packs: Bitte beachten Sie, dass die in einem Applications National Language Support (NLS) Supplement Media Pack enthaltenen Produkte nur zum Teil übersetzt sind. Bestehende Kunden, die Unterstützung beziehen, können sich über MetaLink informieren, welche Produkte in die unterstützten Sprachen übersetzt wurden (<http://metalink.oracle.com>). Neukunden oder Kunden, die keine Unterstützung beziehen, wenden sich bei Fragen hierzu bitte an ihren Oracle Account Manager.

Application User, Enterprise Asset Management (EAM) User: bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der jeweils lizenzierten, auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Anwendungsprogramme ermächtigen, unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Wenn Sie sich im Zusammenhang mit EAM für die Lizenzoption Self Service Work Requests entscheiden, benötigen Sie die entsprechende Anzahl Lizenzen für EAM-User und Sie erhalten dann unbegrenzten Zugriff für Ihren gesamten Mitarbeiterstamm, um Work Requests einzuleiten, den Status eines Work Requests zu betrachten und geplante Fertigstellungsdaten anzuschauen. Application Users, die Order Management lizenziert haben, dürfen Aufträge manuell direkt in die Programme eingeben; für elektronisch eingegebene Aufträge von anderen Quellen ist eine gesonderte Lizenz erforderlich.

Application Read-Only User bezeichnet eine Person, die von Ihnen lediglich zur Durchführung von Abfragen („Queries“) oder zur Erstellung von Berichten („Reports“) aus dem Anwendungsprogramm ermächtigt wurde, für das Sie auch Non-read only Lizenzen erworben haben.

Beacon bezeichnet jedes Ziel, das vom Programm eingesetzt und verwaltet wird, das die Antwortzeit der Remote Soft- und Hardware-Schnittstellen misst, indem es mit diesen Schnittstellen über Protokolle, APIs oder programmatische Interaktionen kommuniziert und die Zeit misst, die insgesamt zwischen dem Beginn der Kommunikation und dem vollständigen Eingang der damit verbundenen Antwort von der Remote-Schnittstelle vergangen ist.

Case Report Form (CRF) Page bezeichnet das „elektronische Äquivalent“ der Gesamtzahl physischer Papierseiten, die durch das Programm innerhalb von 12 Monaten veranlasst würde (im Programm eindeutig als „Received Data Collection Instruments“ gemessen). Sie dürfen die lizenzierte Anzahl von CRF-Pages während eines beliebigen Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche CRF-Lizenzen.

Collaboration Program User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigen - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Für die Zwecke der Zählung und Lizenzierung der Anzahl von Real Time Collaboration Nutzern wird ein Collaboration Program User innerhalb Ihres Unternehmens als ein Nutzer bezeichnet, der in der Lage ist, eine Web Conference zu initiieren oder abzuhalten und ebenso an einer Web Conference teilzunehmen; alle Teilnehmer an der Web Conference außerhalb Ihres Unternehmens und die an einer Web Conference teilnehmen, müssen nicht lizenziert werden.

Compensated Individual bezeichnet eine Person, deren Kompensation oder Berechnung der Kompensation mit Hilfe der Programme vorgenommen wird. Der Begriff Compensated Individual bezieht sich insbesondere auf Mitarbeiter Ihres Hauses, Auftragnehmer, Ruheständler und andere Personen.

Computer bezeichnet den Rechner, auf dem die Programme installiert sind. Eine Computer-Lizenz berechtigt Sie, das lizenzierte Programm auf einem einzelnen spezifizierten Computer einzusetzen.

Connector bezeichnet jede Anschlussstelle, die das Softwareprodukt mit einem externen Produkt verbindet. Für jedes eigenständige Produkt, zu dem das Softwareprodukt eine Schnittstelle herstellen muss, ist eine eigene Anschlussstelle erforderlich.

\$M Cost of Goods Sold bezeichnet eine Million U.S. Dollar (779.300,- Euro) des gesamten Wertes des Bestandes, den ein Unternehmen während seines Geschäftsjahres verkauft hat. Sollte Ihnen der Begriff Cost of Goods Sold unbekannt sein, ist Cost of Goods Sold mit 75 Prozent der gesamten Unternehmenseinkünfte anzusetzen.

Developer User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Developer Users dürfen Programme und Dokumentationen erstellen, modifizieren, betrachten und aktiv damit arbeiten.

Custom Suite User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der in der jeweils entsprechenden Custom Applications Suite enthaltenen, auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Anwendungsprogramme ermächtigt haben – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

Electronic Order Line bezeichnet die Gesamtzahl an einzelnen Order Lines, die im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten von einer beliebigen Quelle elektronisch in die Anwendung Oracle Order Management eingegeben werden (nicht von lizenzierten Order Management Users, Professional Users 2003 oder Professional Users 2003 – External manuell eingegeben werden). Dies beinhaltet auch Order Lines, die ursprünglich aus externen EDI/XML Transaktionen stammen und/oder von anderen Anwendungen, ob von Oracle oder anderen Herstellern, übernommen werden. Die lizenzierte Zahl von Order Lines darf während dieses Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden.

Employee bezeichnet alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend bei Ihnen beschäftigten Mitarbeiter und all Ihre Vertreter, Auftragnehmer und Berater. Die Anzahl der Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und nicht nach der Anzahl der tatsächlichen Benutzer. Sollten Sie sich dazu entscheiden, irgendwelche Geschäftsfunktionen extern zu vergeben (Outsourcing), müssen alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter und alle Vertreter, Auftragnehmer und Berater des Unternehmens ermittelt werden, das die entsprechenden Dienste übernimmt, um die Mitarbeiteranzahl zu errechnen.

Employee User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigen - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

Expense Report bezeichnet die Gesamtzahl an Aufwandsberichten, die Internet Expenses im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten verarbeitet. Die lizenzierte Zahl an Aufwandsberichten darf jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden.

Federated Link bezeichnet eine Eins-zu-eins-Verknüpfung zwischen einer Quelldomäne und einer Zieldomäne. Eine Quelldomäne ist der Ausgangspunkt einer Anfrage oder Anforderung. Eine Zieldomäne enthält die Ressourcen, auf die Nutzer der Quelldomäne zugreifen wollen. Eine Quelldomäne kann viele Verknüpfungen mit verschiedenen Zieldomänen haben, und eine Zieldomäne kann viele Verknüpfungen mit unterschiedlichen Quelldomänen haben. Jede einzelne Verknüpfung ist ein Federated Link.

Field Technician bezeichnet einen Ingenieur, Techniker, Vertreter oder eine sonstige Person, darunter auch die Geschäftsbesorger selbst, die in Ihrem Auftrag die Programme im Außendienst einsetzen.

\$M Freight Under Management bezeichnet den gesamten Transportwert in einer Million U.S. Dollar (779.300,- Euro) der in einem bestimmten Kalenderjahr während der Laufzeit der Lizenz angebotenen und ausgelieferten Aufträge. FUM setzt sich somit zusammen aus den von Ihnen tatsächlich bezahlten Frachtkosten und den Frachtkosten für Auslieferungen, die Sie verwaltet haben (z.B. wenn Sie nicht im Namen Ihrer Kunden Transportleistungen beziehen, sondern Ihren Kunden Leistungen im Bereich Transportmanagement anbieten). Auch Fracht, die von einem Dritten übernommen wird, fällt unter die FUM-Summe (z.B. Rücksendungen von Lieferanten an Sie, bei denen die Fracht bereits bezahlt ist).

Full Time Equivalent (FTE) Student bezeichnet einen in Ihrer Einrichtung eingeschriebenen Vollzeit-Studenten. Alle Teilzeit-Studenten, die in Ihrer Einrichtung eingeschrieben sind, zählen zu 25 % als FTE Studenten. Die Definition von „Vollzeit“ und „Teilzeit“ basiert auf Ihren Richtlinien für die Klassifizierung von Studenten. Falls die Anzahl der FTE-Studenten einen Bruchteil beträgt, wird diese Zahl für Zwecke der Berechnung des Lizenzierungsbedarfs zu der nächsthöheren Anzahl aufgerundet.

Hosted Named User bezeichnet eine Person, die von Ihnen zur Nutzung des Hosted Service ermächtigt wurde, unabhängig davon, ob die Person auf die Hosted Services zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv zugreift.

1K Invoice Line bezeichnet eintausend Rechnungszeilenposten, die von dem Programm im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten verarbeitet werden. Die Anzahl der lizenzierten Invoice Lines, darf jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Lizenzen für Invoice Lines.

IVR Port bezeichnet einen einzelnen Anrufer, der über das IVR-System (Interactive Voice Response) verarbeitet werden kann. Sie müssen Lizenzen für die Anzahl an IVR Ports erwerben, die der maximalen Anzahl an gleichzeitigen Anrufern entspricht, die das IVR-System verarbeiten kann.

Learning Credits dürfen für den Erwerb von Education Produkten und Services verwendet werden, die unter <http://oracle.com/education> im Oracle University Online Katalog zu den dort genannten Bestimmungen angeboten werden. Learning Credits dürfen nur zum Erwerb von Produkten und Services zu dem bei Bestellung der jeweiligen Produkte und Services gültigen Listenpreis genutzt werden. Sie dürfen nicht für Produkte und Services in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung im Rahmen einer Sonderaktion oder mit einem Preisnachlass vertrieben werden. Der Listenpreis reduziert sich jedoch um den in Ihrer Bestellung genannten Nachlass. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorstehenden drei Sätze können Learning Credits auch zur Zahlung von Steuern, Materialien und/oder Spesen im Zusammenhang mit Ihrem Auftrag genutzt werden; für Steuern, Materialien und/oder Spesen entfällt der oben genannte Nachlass. Learning Credits sind für 12 Monate gültig, beginnend mit dem Datum, an dem Ihre Bestellung von Oracle angenommen wird; Sie müssen Produkte vor Ablauf dieser

Frist erwerben bzw. erworbene Services vor Ablauf dieser Frist nutzen. Learning Credits dürfen nur in dem Land verwendet werden, in dem sie erworben wurden. Learning Credits dürfen nicht als Zahlungsmittel für weitere Learning Credits eingesetzt werden. Auch dürfen Sie nicht verschiedene Learning Credits Konten zum Erwerb eines einzelnen Produkts oder eines einzelnen Service oder zur Zahlung entsprechender Steuern, Materialkosten und/oder Spesen nutzen. Learning Credits können weder übertragen noch abgetreten werden. Wenn Sie Produkte oder Services mittels Learning Credits erwerben, können Sie dazu aufgefordert werden, die Oracle Standard-Auftragsunterlagen zu verwenden

\$M in Managed Assets bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (779.300,- Euro) der folgenden Summe: (1) Buchwert der geleasteten Anlagegüter, Direktfinanzierungs-Leasingverträgen und anderen Finanzierungs-Leasingverträgen, einschließlich Restwert, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (2) Buchwert von Anlagegütern in Operating-Leasingverträgen, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (3) Buchwert von Darlehen, Schuldscheinen, Kaufverträgen mit Eigentumsvorbehalt und andere Forderungen, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (4) Buchwert von nicht produktiven Anlagegütern, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, die früher geleast wurden und im Programm aktiv sind, einschließlich Anlagegüter aus beendeten Leasingverträgen und wieder in Besitz genommenen Anlagegüter, zzgl. (5) Anschaffungswert der Anlagegüter, die Leasingverträgen und Darlehen zugrunde liegen, die im Programm erstellt wurden und aktiv sind und dann innerhalb der vergangenen 12 Monate verkauft wurden.

Membership bezeichnet eine Person, die von Ihnen zum Zugriff auf Hosted Service berechtigt wird, unabhängig davon, ob diese Person auf Hosted Service zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich zugreift.

Modul bezeichnet jede Produktionsdatenbank, auf der die Programme ablaufen.

Monitored User: bezeichnet eine Person, die mithilfe eines Analytics-Programms überwacht wird, das auf einem oder mehreren Servern installiert ist - unabhängig davon, ob diese Person zu einem gegebenen Zeitpunkt tatsächlich aktiv überwacht wird oder nicht. Einzelne Benutzer, die im Rahmen einer Named User Plus-Lizenz oder als Application User für ein Analytics-Programm lizenziert sind, dürfen nicht als Monitored User lizenziert werden. Für die Zwecke des Usage Accelerator Analytics-Programms muss jeder Benutzer Ihres lizenzierten CRM Sales-Anwendungsprogramms lizenziert werden. Für die Zwecke des Human Resources Compensation Analytics-Programms müssen all Ihre Mitarbeiter lizenziert werden.

Named User Plus bezeichnet eine Person, die von Ihnen zur Nutzung der auf einem einzelnen Server oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt wurde - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Ein maschinell betriebenes Gerät wird zusätzlich zu allen Personen, die zur Nutzung der Programme berechtigt sind, als ein Named User Plus gezählt, wenn das Gerät auf die Programme zugreifen kann. Falls Multiplex Hardware oder Software (z. B. ein TP-Monitor oder ein Web-Server-Produkt) eingesetzt werden, muss diese Zahl am Multiplex-Front-End gemessen werden. Automatisierte Batchverarbeitung von Daten von einem zu einem anderen Computer

ist gestattet. Sie sind dafür verantwortlich, dass das Named User Plus pro Prozessor Minimum für die Programme, die in der User Minimum Tabelle enthalten sind und in den Lizenzvorschriften beschrieben werden, aufrecht erhalten wird; die Tabelle über die Mindest-User-Zahl beschreibt die benötigten Minimum Named User Plus und alle tatsächlichen User müssen lizenziert sein.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Benutzer des jeweiligen Programms Dritter gezählt, das verwaltet bzw. überwacht wird: Configuration Management Pack für Systeme anderer Hersteller, System Monitoring Plug-in für Hosts, System Monitoring Plug-in für Datenbanken anderer Hersteller, System Monitoring Plug-in für Middleware anderer Hersteller und Provisioning Pack.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen alle Benutzer der Middleware und/oder der Datenbank-Software gezählt, die das entsprechende Anwendungsprogramm unterstützt: Application Management Pack für Oracle E-Business Suite, Application Management Pack für Siebel und Application Management Pack für PeopleSoft Enterprise.

Network Device bezeichnet die Hardware und/oder Software, deren Zweck hauptsächlich darin besteht, die Kommunikation zwischen den Rechnern und Rechnernetzwerken zu steuern und zu kontrollieren. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Router, Firewalls und Network Load Balancers.

Non Employee User – External bezeichnet eine Person, die nicht zu Ihren Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Outsourcing-Partnern zählt, von Ihnen aber dennoch zur Nutzung von auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programmen ermächtigt ist - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

Oracle Finance Division Vertrag (Contract) bezeichnet einen Vertrag zwischen Ihnen und Oracle (oder einer Beteiligungsgesellschaft von Oracle), der Ratenzahlungen von Teilbeträgen oder des Gesamtbetrages regelt, die gemäß Ihrer Bestellung fällig sind.

Oracle University Knowledge Center Service bezeichnet eine webbasierte, von Oracle gehostete Lernumgebung, die auf Anforderung („on demand“) den Zugriff auf einen einzelnen Oracle University Schulungskurs („Online Kurs“) oder auf alle Oracle University Schulungskurse ermöglicht, die auf der Knowledge Center Website ("Passport") angeboten werden. Der Oracle University Knowledge Center Service kann unter <http://www.oracle.com/education/oukc/> abgerufen werden und wird Ihnen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und gemäß den „Oracle University Online Hosting Access Policies“ (Richtlinien) zur Verfügung gestellt. Die „Oracle University Online Hosting Access Policies“ sind unter http://oracle.com/education/oukc/hosting_policies.html abrufbar und können von Oracle von Zeit zu Zeit geändert werden, ohne dass Sie benachrichtigt werden. Online Kurse dürfen von Named Usern genutzt werden, Voraussetzung für den Passport ist die Mitgliedschaft. Sollten im Rahmen dieses Service Oracle Programme zum Downloaden angeboten werden, unterliegt die Nutzung dieser Programme den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages. Wenn Sie den Oracle University

Knowledge Center Service erwerben, beträgt dessen Laufzeit ein Jahr ab dem Inkrafttreten Ihres Auftrags.

UNBESCHADET EVENTUELL ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IN DIESEM VERTRAG GEWÄHRLEISTET ORACLE NICHT, DASS DIE NUTZUNG DES ORACLE UNIVERSITY KNOWLEDGE CENTER SERVICE UNUNTERBROCHEN ODER OHNE AUFTRETENDE FEHLER MÖGLICH IST.

Order Line bezeichnet die Gesamtzahl der von dem Programm im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten verarbeiteten einzelnen Zeilenposten in der Auftragseingabe. Mehrfache Zeilenposten in der Auftragseingabe können als Teil eines einzelnen Kundenauftrags oder Angebots eingegeben und mit Hilfe des Oracle Configurator auch automatisch generiert werden. Die Zahl an Auftragszeilen, für die Sie eine Lizenz erworben haben, darf jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Lizenzen für Auftragszeilen.

Order Management User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der jeweils lizenzierten, auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Anwendungsprogramme ermächtigen, unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Order Management Users dürfen Aufträge manuell direkt in die Programme eingeben; für elektronisch eingegebene Aufträge von anderen Quellen ist eine gesonderte Lizenz erforderlich.

Orders bezeichnet die Gesamtzahl konkreter Bestellungen von allen Programmen, die im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten im Rahmen elektronischer Aufträge erteilt werden, d. h. auf elektronischem Wege (nicht manuell durch lizenzierte Professional Users) über EDI, XML oder mit anderen elektronischen Mitteln, einschließlich von Oracle Einkauf (Purchasing) übermittelte Bestellungen. Die Zahl von Aufträgen, für die Sie eine Lizenz erworben haben, darf im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschritten werden.

Partner Organization bezeichnet ein externes Unternehmen, das Value Added Services erbringt, indem es Ihre Produkte entwickelt, vermarktet und verkauft. Je nach Art der Branche erfüllen Partner Organizations (Partnerorganisationen) verschiedene Funktionen und sind unter verschiedenen Namen bekannt, beispielsweise als Reseller (Wiederverkäufer), Distributor (Vertriebshändler), Agent (Beauftragte), Dealer (Händler) oder Broker (Makler).

Person bezeichnet Ihre Mitarbeiter oder Auftragnehmer, die aktiv für Ihre Organisation tätig sind, oder ehemalige Mitarbeiter, für die ein oder mehrere Vorsorgepläne durch das System verwaltet werden oder die weiterhin durch das System bezahlt werden. Für „Time and Labor“ wird eine Person als Mitarbeiter oder Auftragnehmer bezeichnet, deren Zeit oder Arbeit (Akkordarbeit) oder Abwesenheit durch die Anwendung verwaltet wird. Für „Project Resource Management“ wird eine Person bezeichnet, die für ein Projekt eingeplant ist. Für „Internet Time“ wird eine Person bezeichnet, die über die Anwendung Arbeitszeit für ein Projekt in Rechnung stellt. Grundlage für die Berechnung der Gesamtzahl der benötigten Lizenzen ist der Höchstwert an Voll- und Teilzeitmitarbeitern, deren Daten im System gespeichert sind.

Ported Number bezeichnet die Telefonnummer, die Endanwender behalten, wenn sie den Service-Provider wechseln. Diese Telefonnummer ist ursprünglich einer telefonischen Schaltstelle zugewiesen und wird in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Schaltstelle übertragen.

Prozessor bezeichnet alle Prozessoren, auf denen die Oracle Programme installiert sind und/oder ablaufen. Auf Programme, die auf Prozessor-Basis lizenziert sind, dürfen Ihre internen User (inkl. Beauftragte und Auftragnehmer) und Ihre externen dritten User zugreifen. Zwecks Berechnung der Zahl von Prozessoren, die lizenziert werden müssen, werden NUR im Falle eines SunUltraSPARC T1 Prozessors mit 4, 6 oder 8 Prozessorkernen bei 1,0 Gigahertz oder 8 Prozessorkernen bei 1,2 Gigahertz nur für diejenigen Server, die auf der Sun Server Tabelle stehen und eingesehen werden können unter <http://oracle.com/contracts>, bestimmt, „n“ Prozessorkerne werden durch Multiplizieren der Gesamtzahl aller Kerne mit dem Kernprozessor-Lizenzfaktor 0,25 bestimmt. Zwecks Berechnung der Zahl an Prozessoren, die lizenziert werden müssen, werden im Falle von AMD und Intel Multicore Chips „n“ Prozessorkerne durch Multiplizieren der Gesamtzahl aller Kerne mit dem Kernprozessor-Lizenzfaktor 0,50 bestimmt. Zwecks Berechnung der Zahl an Prozessoren, die lizenziert werden müssen, wird im Falle aller anderen, in diesem Absatz nicht genannten Hardware-Plattformen ein Multicore-Chip mit „n“ Prozessorkernen durch Multiplizieren von „n“ Kernen mit dem Kernprozessor-Lizenzfaktor 0,75 bestimmt. Alle Kerne auf allen Multicore Chips für jedes Lizenzprogramm und jeden oben genannten Kernprozessor-Lizenzfaktor müssen zunächst addiert werden, bevor sie mit dem jeweiligen Kernprozessor-Lizenzfaktor multipliziert werden, und alle Bruchteile einer Zahl sind auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Bei der Lizenzierung von Oracle Programmen, die Standard Edition One oder Standard Edition im Produktnamen haben, wird ein Prozessor mit einem Socket gleichgesetzt.

Würde das Programm (ausgenommen sind Standard Edition One- bzw. Standard Edition-Programme) beispielsweise auf einem Sun UltraSPARC T-basierten Server auf 6 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären zwei Prozessorlizenzen erforderlich (6 multipliziert mit dem Kernprozessor-Lizenzfaktor 0,25 entspricht 1,50, welche dann auf die nächste ganze Zahl, nämlich 2, aufgerundet wird). Würde das Programm (ausgenommen sind Standard Edition One- bzw. Standard Edition-Programme) auf einem Intel- oder AMD-basierten Server auf 7 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären vier Prozessorlizenzen erforderlich (7 multipliziert mit dem Kernprozessor-Lizenzfaktor 0,50 entspricht 3,50, welche dann auf die nächste ganze Zahl, nämlich 4, aufgerundet wird). Würde das Programm im Falle von Hardware-Plattformen, die oben nicht genannt sind, auf zwei Multicore-Servern auf 10 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären acht Prozessorlizenzen erforderlich (10 multipliziert mit dem Kernprozessor-Lizenzfaktor 0,75 entspricht 7,50, welche dann auf die nächste ganze Zahl, nämlich 8 aufgerundet wird).

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Benutzer des jeweiligen Programms Dritter gezählt, das verwaltet bzw. überwacht wird: Configuration Management Pack für Systeme anderer Hersteller, System Monitoring Plug-in für Hosts, System Monitoring Plug-in für Datenbanken anderer Hersteller, System Monitoring Plug-in für Middleware anderer Hersteller und Provisioning Pack.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen alle Benutzer der Middleware und/oder der Datenbank-Software gezählt, die das entsprechende Anwendungsprogramm unterstützt: Application Management Pack für Oracle E-Business Suite, Application Management Pack für Siebel und Application Management Pack für PeopleSoft Enterprise.

Bei dem Programm Healthcare Transaction Base zählen bei der Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Lizenzen nur die Prozessoren, auf denen Internet Application Server Enterprise Edition und dieses Programm installiert sind und/oder ablaufen. Für die Programme iSupport, iStore und Configurator zählen zur Ermittlung der Anzahl der für das lizenzierte Programm erforderlichen Lizenzen nur die Prozessoren, auf denen Internet Application Server (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) und das lizenzierte Programm ablaufen; bei diesen Lizenzen dürfen Sie das lizenzierte Programm auch auf den Prozessoren installieren und/oder ablaufen lassen, auf denen eine lizenzierte Oracle Datenbank (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) installiert ist und/oder abläuft. Mit Bezug auf das Customer Data Hub Programm werden zur Bestimmung der Anzahl benötigter Lizenzen nur Prozessoren gezählt, auf denen sowohl Oracle Database Enterprise Edition als auch das Customer Data Hub Programm produktiv ablaufen.

Bei dem Programm Data Integrator - Target Database werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen für die Zieldatenbank alle Prozessoren gezählt, auf denen das Data Warehouse, das Data Mart oder die Zieldatenbank ausgeführt werden.

Bei dem Programm Data Integrator - Source Database werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen für die Quelldatenbank alle Prozessoren gezählt, auf denen die Quelldatenbank ausgeführt wird.

Program Documentation bezeichnet das Programm-Benutzerhandbuch und das Programm-Installationshandbuch.

Programme Dritter bezeichnet die Programme, die in einem Auftragsdokument als „Programme Dritter“ aufgeführt sind.

\$M in Revenue bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (779.300,- Euro) sämtlicher Einkünfte (Zinseinkünfte und andere Einkünfte) vor Abzug von Ausgaben und Steuern, die Sie im Laufe eines Geschäftsjahres erwirtschaften.

Record Das Bundle Customer Hub B2B enthält die beiden Komponenten Siebel Universal Customer Master B2B und Oracle Customer Data Hub. Hinsichtlich des Customer Hub B2B bezeichnet Record alle eigenständigen Kundendatenbank-Einträge, die in der Anwendung (d. h. in einer Komponente des Customer Hub B2B) gespeichert sind. Ein Kundendatenbank-Eintrag ist ein eigenständiger Unternehmens-Eintrag, der als Konto für das Produkt Siebel Universal Customer Master B2B oder als Organisation für das Produkt Oracle Customer Data Hub gespeichert ist.

Das Bundle Customer Hub B2C enthält die beiden Komponenten Siebel Universal Customer Master B2C und Oracle Customer Data Hub. Hinsichtlich des Customer Hub B2C bezeichnet Record alle eigenständigen Kundendatenbank-Einträge, die in

der Anwendung (d. h. in einer Komponente des Customer Hub B2C) gespeichert sind. Ein Kundendatenbank-Eintrag ist ein eigenständiger Verbraucher-Eintrag (d. h. eine natürliche Person), welcher als Kontakt für das Produkt Siebel Universal Customer Master oder als Person für das Produkt Oracle Customer Data Hub gespeichert ist.

Das Bundle Product Hub enthält die beiden Komponenten Siebel Universal Product Master und Oracle Product Information Management Data Hub. Hinsichtlich des Product Hub bezeichnet Record alle eigenständigen Einträge in der Produktdatenbank, welche in der Anwendung (d. h. in einer Komponente des Product Hub) gespeichert sind. Ein Eintrag in der Produktdatenbank ist eine eigenständige Produktkomponente oder SKU in der Tabelle MTL_SYSTEM_ITEMS, unbeachtet des aktiven oder inaktiven Status des Produktes. Der Eintrag zählt nur einmal, auch wenn er mehrmals in anderen Instanzen (z.B. *-Einträge) oder Organisationen vorhanden ist.

Hinsichtlich des Case Hub bezeichnet Record alle eigenständigen Einträge in der Vorgangsdatenbank, welche in der Anwendung gespeichert werden können. Ein Eintrag in der Vorgangsdatenbank ist eine eigenständige Anforderung oder Ausgabe, die geprüft werden muss, bzw. ein Service, der in der Tabelle S_CASE gespeichert ist, unbeachtet des aktiven oder inaktiven Status.

Beachten Sie zu allen Programmen, die auf Basis von Records lizenziert werden, die Voraussetzungen zur Anwendungslizenzierung in der entsprechenden Tabelle für Oracle Applications („Applications Licensing Table“), die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann und Informationen zur Einräumung und den Einschränkungen der zugrunde liegenden Oracle Technologie enthält.

RosettaNet Partner Interface Processes ® (PIPs ®) bezeichnet Geschäftsprozesse zwischen Handelspartnern. Gestellt werden vorkonfigurierte System-zu-System XML-gestützte Dialoge für die jeweilige(n) E-Business Suite Anwendung(en). Jeder vorkonfigurierte PIP beinhaltet ein Geschäftsdokument mit dem einschlägigen Vokabular und einen Geschäftsprozess mit gestaltetem Message-Dialog.

Service Order Line bezeichnet die Gesamtzahl an Serviceauftragszeilenposten, die von dem Programm im Laufe von 12 Monaten verarbeitet werden. Mehrfache Serviceauftragszeilenposten können als Teil eines individuellen Kundenserviceauftrages oder Angebotes eingegeben werden. Die Anzahl der lizenzierten Service Order Lines darf, jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten, nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Lizenzen für Service Order Line.

Subscriber bezeichnet (a) eine betriebsbereite Telefonnummer für alle leitungsgebundenen Geräte, (b) ein tragbares Handgerät oder einen Pager, das/der von Ihnen für drahtlose Kommunikation und Paging-Dienste aktiviert wurde, (c) einen Hausanschluss oder ein externes Gerät, das von einem Kabelbetreiber betrieben wird, oder (d) einen betriebsbereit angeschlossenen Zähler der Versorgungsbetriebe. Die Gesamtzahl der Subscriber entspricht der Summe aller Arten von Subscribern. Sollte Ihr Geschäftsbetrieb nicht unter die vorstehende Definition von Subscriber

fallen, bezeichnet Subscriber jeden Ertragszuwachs von jährlich jeweils 1.000,- U.S. Dollar (779,30 Euro) Ihrer Bruttojahreseinkünfte, die Sie den zuständigen Finanzbehörden in Ihrer Jahressteuererklärung oder vergleichbaren Buchhaltungs- oder Berichtsdocumenten angeben.

Suite bezeichnet alle in der Produktdokumentation beschriebenen funktionalen Softwarekomponenten.

Tape Drive (Bandlaufwerk) bezeichnet mechanische Geräte für das sequentielle Schreiben, Lesen und Wiederherstellen von Daten von Magnetbandmedien. Tape Drives, in der Regel insbesondere für Datensicherungs- und Archivierungszwecke eingesetzt, werden entweder als eigenständige Geräte installiert oder in eine Band-Roboter-Library integriert. Beispiele für Tape Drives sind etwa Linear Tape Open (LTO), Digital Linear Tape (DLT), Advanced Intelligent Type (AIT), Quarter-Inch Cartridge (QIC), Digital Audio Tape (DAT) und 8 mm Helical Scan.

Technical Reference Manuals

Die technischen Handbücher von Oracle (Technical Reference Manuals, kurz „TRM“ genannt), gelten als vertrauliche Informationen. Sie verpflichten sich, die TRM's nur für ihre eigene interne Datenverarbeitung zu folgenden Zwecken zu nutzen: zur Implementierung der Oracle Applications Programme, um ein Interface zwischen anderer Software und Hardwaresystemen zu den Applications Programmen herzustellen, und die Applications Programme zu erweitern. Sie werden die TRM's nicht zu anderen Zwecken nutzen oder Dritten zugänglich machen oder Dritten die Nutzung oder Offenlegung gestatten. Sie werden die TRM's nicht zur Erstellung von Software verwenden, die die gleichen oder ähnliche Funktionen ausführt, wie Oracle Produkte. Sie verpflichten sich: die Informationen der TRM's mit der gleichen Sorgfalt geheim zu halten, die Sie auf den Schutz Ihrer eigenen, wichtigsten vertraulichen Informationen verwenden, oder ein angemessenes Maß an Sorgfalt aufwenden, Verträge mit Ihren Mitarbeitern und Beauftragten abzuschließen, die die Vertraulichkeit der und die Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an den geheimhaltungsbedürftigen Informationen von Dritten (wie z.B. der Firma Oracle) aufrechterhalten und Ihre Mitarbeiter von der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die TRM's in Kenntnis zu setzen, die TRM's nur denjenigen Ihrer Mitarbeiter zugänglich machen, die unbedingt Kenntnis erlangen müssen („need to know“) und zu den Zwecken, für die die TRM's offengelegt wurden; die TRM's jederzeit in Ihren Geschäftsräumen verwahren; und Verweise auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen oder Eigentums- und gewerblichen Schutzrechtsvermerke, die in den TRM's enthalten sind, nicht zu entfernen oder zu löschen. Oracle bleibt Eigentümerin aller Eigentumsrechte, Urheberrechte, Marken und weiterer Eigentums- und gewerblicher Schutzrechte an den entsprechenden TRM's. Die TRM's werden Ihnen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung „wie besehen“ („as is“) überlassen. Mit Kündigung sind Sie nicht mehr berechtigt, diese zu nutzen und haben alle Kopien der entsprechenden TRM's an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

TeraByte bezeichnet ein TeraByte Computerspeicherplatz, der von einem eine Billion Bytes entsprechenden Storage Filer verwendet wird.

Test bezeichnet jede einzelne Interaktion mit einer Software- oder Hardware-Schnittstelle, für die die insgesamt zwischen dem Beginn der Kommunikation und

dem endgültigen Eingang der resultierenden Antwort verstrichene Zeit gemessen wird. Ein Test kann für sich alleine laufen oder zusammen mit zusätzlichen Tests durchgeführt werden, so dass mehrere einzelne Interaktionen vorliegen. Jede einzelne Interaktion muss als Test gezählt werden; für die Durchführung eines Tests oder mehrfach ablaufender Testreihen sind keine zusätzlichen Tests erforderlich. Bei Tests handelt es sich beispielsweise um ein http-Get für eine URL, ein icmp-Echo für eine IP-Adresse oder einen sql-Execute für eine Datenbank.

Testprogramme sind Programme, die Sie zusätzlich bestellen können oder Oracle kann Ihrer Bestellung zusätzliche Programme hinzufügen, die Sie ausschließlich zu Testzwecken nutzen dürfen. Sie können diese Programme ab dem Auslieferungsdatum 30 Tage testen. Entschließen Sie sich nach der 30tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie für die Nutzung eine Lizenz dafür erwerben. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung, Oracle überlässt diese „wie besehen“ („as is“) und unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.

Trainee bezeichnet einen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Studenten oder eine andere Person, deren Daten im Programm erfasst sind.

UPK Developer bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. UPK Developers dürfen Simulationen und Dokumentationen erstellen, modifizieren, betrachten und aktiv damit arbeiten.

UPK Employee bezeichnet Ihre aktiven Mitarbeiter. (Achtung: Der Wert dieser Applikationen bestimmt sich nach der Größe Ihres aktiven Mitarbeiterbestandes, nicht nach der Zahl tatsächlicher User. Bei Lizenzierung dieser Applikationen müssen Sie daher alle Ihre aktiven Mitarbeiter in Ihren Auftrag aufnehmen). UPK Employees dürfen Simulationen und Dokumentationen betrachten und aktiv damit arbeiten, aber keine Simulationen oder Dokumentationen erstellen oder modifizieren.

UPK User bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. UPK Users dürfen Simulationen und Dokumentationen betrachten und aktiv damit arbeiten, aber keine Simulationen oder Dokumentationen erstellen oder modifizieren.

Warehouse Builder Connector bezeichnet ein Softwareprodukt, das eine Oracle Datenbank, bei der der Oracle Warehouse Builder Code zum Einsatz kommt, mit einem externen Produkt (z.B. SAP) verbindet. Für jedes eigenständige externe Produkt, zu dem die Oracle Datenbank eine Schnittstelle benötigt, ist eine eigene Anschlussstelle erforderlich

Workstation bezeichnet den Client Computer, von dem aus auf die Programme zugegriffen wird, unabhängig davon, wo das Programm installiert ist.

FESTLEGUNG DER NUTZUNGSDAUER

Wenn in Ihrer Programmlizenz keine Nutzungsdauer angegeben ist, ist die Programmlizenz unbefristet und gilt auf unbestimmte Dauer, es sei denn, sie wird gemäß den vertraglichen Bestimmungen gekündigt.

1-, 2-, 3-, 4-, 5-jährige Nutzungsdauer: Eine Programmlizenz, die eine 1-, 2-, 3-, 4- oder 5-jährige Nutzungsdauer vorsieht, beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrages und gilt für die angegebene Dauer. Nach Ablauf der angegebenen Dauer erlischt die Programmlizenz.

1-jährige Hosting Nutzungsdauer: Eine Programmlizenz, die eine 1-jährige Nutzungsdauer für Hosting vorsieht, beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrages und gilt für die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf eines Jahres erlischt die Programmlizenz. Eine Programmlizenz für die Dauer eines Jahres für Hosting darf nur zur Bereitstellung von Internet-Hosting-Services verwendet werden.

1-jährige Oracle Hosted Nutzungsdauer: Eine Programmlizenz, die eine 1-jährige Nutzungsdauer für Oracle Hosted vorsieht, beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags und gilt für die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf eines Jahres erlischt die Programmlizenz. Eine Programmlizenz für die Dauer eines Jahres für Oracle Hosted setzt ein Hosting von Oracle.com über Rechner- und Verwaltungsdienstleistungen (Administration Services) voraus.

1-jährige Subscription: Eine Programmlizenz, die eine 1-jährige Subscription vorsieht, beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrages und gilt für die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf eines Jahres erlischt die Programmlizenz.

LIZENZVORSCHRIFTEN

Failover: Ihre Lizenz für die folgenden Programme, nämlich Oracle Database (Enterprise Edition, Standard Edition oder Standard Edition One), den Optionen für die Oracle Database Enterprise Edition sowie Oracle Internet Application Server (Enterprise Edition, Standard Edition, Standard Edition One oder Java Edition) und den Optionen für Oracle Internet Application Server beinhaltet das Recht, das/die Lizenzprogramm(e) insgesamt bis zu zehn einzelne Tage eines jeden Kalenderjahres auf einem nicht lizenzierten Ersatzrechner in einer Failover-Umgebung ablaufen zu lassen. Jegliche Nutzung außerhalb des im vorangegangenen Satz beschriebenen Nutzungsumfangs muss gesondert lizenziert werden; dabei gilt die gleiche Lizenzmetrik wie für die Lizenzierung des/der Oracle Programms/Programme.

Testing: Zwecks Prüfung einzelner physikalischer Sicherungskopien (Backups) beinhaltet Ihre Lizenz für die Oracle Datenbank (Enterprise Edition, Standard Edition oder Standard Edition One) das Recht, in einem Kalenderjahr die Datenbank bis zu vier Mal, höchstens aber zwei Tage pro Testlauf, auf einem unlizenzierten Rechner laufen zu lassen.

Sie sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass nicht gegen folgende Beschränkungen verstoßen wird:

- Oracle Database Standard Edition kann nur auf Servern mit einer Kapazität von maximal 4 Sockets lizenziert werden. Darüber hinaus kann das Programm

auch auf einem einzelnen Cluster von Servern lizenziert werden, das insgesamt bis zu maximal 4 Sockets unterstützt.

- Oracle Standard Edition One, Internet Application Server Standard Edition One und Portal Standard Edition One können nur auf Servern mit einer Kapazität von maximal 2 Sockets lizenziert werden.
- Business Intelligence Standard Edition One kann nur auf Servern lizenziert werden, auf denen maximal 2 Sockets ausgeführt werden können.. Die Datenquellen für BI Server und BI Publisher sind auf Folgendes beschränkt: Oracle Standard Edition One (im Lieferumfang enthalten), eine weitere Datenbank sowie eine beliebige Anzahl von Flat File-Quellen wie CSV und XLS.
- Die Anzahl der TRACE Lizenzen (Rdb Server Option) muss der Anzahl der Lizenzen der zugeordneten Datenbank entsprechen.
- Die Anzahl der Diagnostics Pack und/oder Configuration Management Pack Lizenzen muss der Anzahl von Lizenzen des damit verbundenen Internet Applications Server Programms (Enterprise Edition, Standard Edition, Standard Edition One oder Java Edition) entsprechen.
- Die Anzahl der Service Registry Lizenzen muss der Anzahl von Lizenzen des damit verbundenen Internet Application Server Programms (Java Edition, Standard Edition One oder Standard Edition) entsprechen.
- Die Anzahl der Bpel Process Manager Option, Business Activity Monitoring, XML Publisher, Service Registry und SOA Suite for Oracle Middleware Lizenzen muss der Anzahl der Lizenzen des damit verbundenen Internet Application Server Enterprise Edition Programms entsprechen.
- Die Anzahl der Interactive Dashboard, Delivers, Answers, Office Plug-in sowie Reporting and Publishing Lizenzen muss der Anzahl von Lizenzen des damit verbundenen Business Intelligence Server Enterprise Edition Programms entsprechen.
- Die Anzahl der Lizenzoptionen für Business Intelligence Server Enterprise muss der Anzahl an Lizenzen für das entsprechende Business Intelligence Server Enterprise Edition-Programm entsprechen. Die Anzahl der Business Intelligence Applications Observer-Lizenzen für das zugehörige Usage Accelerator Analytics-Programm muss der Anzahl an Lizenzen für das entsprechende transaktionsbasierte CRM Sales-Anwendungsprogramm entsprechen.
- Die Anzahl der Business Intelligence Applications Observer-Lizenzen für das zugehörige Human Resources Compensation Analytics-Programm muss der Gesamtanzahl an Mitarbeitern und Auftragnehmern in Ihrer Organisation entsprechen.
- Decision Connector for Call Center muss für jeden Call Center-Mitarbeiter lizenziert werden, der Entscheidungen aus dem Programm Oracle Real-Time Decision Server erhält.
- Decision Connector for Web muss für jeden Webserver-Prozessor lizenziert werden, der Entscheidungen aus dem Programm Oracle Real-Time Decision Server erhält.
- Die Anzahl an Lizenzen für Intelligent Offer Generation for Call Center Agent muss der Anzahl an Lizenzen für das Programm Decision Connector for Call Center entsprechen.
- Informatica OEM PowerCenter ETL Server darf nicht als eigenständige Lösung oder als eigenständiges ETL-Tool verwendet werden. Informatica OEM Power Center ETL Server darf mit jeder beliebigen Datenquelle

verwendet werden, sofern es sich bei der/den Zielanwendung(en) um Folgendes handelt: (i) die Oracle Business Intelligence-Anwendungsprogramme, (ii) die zugrunde liegenden Plattformen, auf denen Oracle Business Intelligence Suite Enterprise Edition bzw. zugehörige Komponenten ausgeführt werden oder (iii) eine temporäre Staging-Datenbank für eine der oben genannten Alternativen. Informatica OEM Power Center ETL Server darf auch in Fällen verwendet werden, in denen die Oracle Business Intelligence-Anwendungen als Quellprogramme und Business Intelligence-Anwendungen anderer Hersteller als Zielprogramme eingesetzt werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Benutzer Informatica OEM PowerCenter ETL Server nicht zur Transformation der Daten verwenden dürfen.

- Beim Erwerb einer Lizenz für das Programm Data Warehouse Business Adapter benötigen Sie geeignete Lizenzen für jede als Quellprogramm eingesetzte Betriebsanwendung (z. B. Oracle, SAP, PeopleSoft, Siebel). Eine Lizenz für das Programm Data Warehouse Adapter beinhaltet nicht automatisch auch eine Lizenz oder das Nutzungsrecht für die jeweiligen Betriebsanwendungen. Die Lizenz für Data Warehouse Adapter stellt vielmehr lediglich einen Connector (d. h. einen Anschluss) für diese Anwendungen bereit.
- Voraussetzungen für die Lizenzierung von Oracle Application, die in der entsprechenden Tabelle für Oracle Application („Applications Licensing Table“) genannt sind und unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden können.
- Für die TimesTen In-Memory Database, Replication -TimesTen to TimesTen und Cache Connect to Oracle Programme, stellt die Anzahl der Gigabyte (GB), die im Programm-Namen angegeben ist, das Maximum der Größe des Datenspeichers (zusammengesetzt aus in-memory databases oder cache auf einem Single Computer System oder Knotenrechner (node) in einem Cluster von Servern) dar, unabhängig von der Anzahl der lizenzierten Prozessoren. Sie dürfen die Begrenzung der spezifizierten GB Datenspeicher nicht überschreiten, es sei denn, Sie erwerben zusätzliche Lizenzen von Oracle.

Wenn Sie für die unten genannten Programme Named User Plus Lizenzen erwerben, müssen Sie die folgenden Mindest- und Höchst-User-Zahlen einhalten:

Programm	Named User Plus Minimum
Oracle Database Enterprise Edition	25 Named User Plus per Prozessor
Rdb Enterprise Edition	25 Named User Plus per Prozessor
CODASYL DBMS	25 Named User Plus per Prozessor
TopLink and Application Development Framework	10 Named User Plus per Prozessor
Internet Application Server Java Edition	10 Named User Plus per Prozessor*
Internet Application Server Standard Edition	10 Named User Plus per Prozessor*
Internet Application Server Enterprise Edition	10 Named User Plus per Prozessor*
BPEL Process Manager	10 Named User Plus per Prozessor
Portal	10 Named User Plus per Prozessor
Integration	10 Named User Plus per Prozessor
Business Intelligence	10 Named User Plus per Prozessor
Forms and Reports	10 Named User Plus per Prozessor
Web Services Manager	10 Named User Plus per Prozessor
XML Publisher	10 Named User Plus per Prozessor
Virtual Directory	10 Named User Plus per Prozessor
SOA Suite for Non Oracle Middleware	10 Named User Plus per Prozessor

Business Activity Monitoring for Non Oracle Middleware	10 Named User Plus per Prozessor
Fusion Middleware for PeopleSoft	10 Named User Plus per Prozessor
Fusion Middleware for SAP	10 Named User Plus per Prozessor
Business Intelligence Standard Edition	10 Named User Plus per Prozessor
Business Intelligence Standard Edition One	5 Named User Plus per Prozessor

*Das Named User Plus Minimum gilt nicht, falls das Programm auf einer Maschine mit einem Prozessor installiert ist, die nur ein Maximum von einem User pro Programm zuläßt.

Programm	Named User Plus Maximum
Personal Edition	1 Named User Plus per Datenbank
Business Intelligence Standard Edition One	50 Named Users Plus per Prozessor

Die Anzahl der Lizenzen für die unten aufgelisteten Programme muss der Anzahl von Lizenzen der zugeordneten Datenbank entsprechen und, wenn Sie Named User Plus Lizenzen für diese Programme erwerben, müssen Sie mindestens 25 Named User Plus pro Prozessor und für die zugeordnete Datenbank erwerben:

Real Application Clusters, Partitioning, OLAP, Data Mining, Spatial, Advanced Security, Label Security, Database Vault, Warehouse Builder Enterprise ETL, Warehouse Builder Data Quality, Diagnostics Pack, Tuning Pack, Change Management Pack, Configuration Management Pack und Provisioning Pack for DB